

Gefahrgutvorschriften: Das gilt für Jäger!

- Munitionstransport mit Einschränkungen -

Der Transport von Munition durch Jäger und Sportschützen unterliegt den Gefahrgutvorschriften. Der Deutsche Jagdschutz-Verband, der Deutsche Schützenbund und das Forum Waffenrecht haben zwei Experten beauftragt, einmal zusammen zu stellen, was derzeit gilt. Dies ist in dem nachfolgenden Beitrag erfolgt. Dabei sind sich die drei Verbände darin einig, dass die Transportvorschriften keinesfalls akzeptabel sind. Sie werden sich dafür einsetzen, dass die Restriktionen für die Betroffenen wieder entfallen.

Munitionstransport mit Einschränkungen

Die Beförderung von Munition im privaten Bereich hat in letzter Zeit zu Irritationen geführt. Hiervon sind in erster Linie Jäger und Sportschützen betroffen. Es soll nunmehr der derzeitige Stand der einzuhaltenden Beförderungsvorschriften erläutert werden. Grundlage dieser Beförderungsvorschriften ist das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR). Die Abkürzung ADR beruht auf dem Namen des Abkommens in französischer Sprache. Im ADR treten anstelle des Begriffes „Munition“ die Bezeichnungen

Patronen für Waffen mit inertem Geschoss oder
Patronen für Handfeuerwaffen

auf.

Diese Patronen sind im Verzeichnis der gefährlichen Güter folgendermaßen aufgeführt:

UN-Nummer 0012
Klasse 1
Klassifizierungscode 1.4 S.

Es steht also zweifelsfrei fest, dass es sich beim Transport von Munition, auch in einem privaten PKW, um die Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des ADR handelt.

Allerdings enthalten die international geltenden Vorschriften Erleichterungen bzw. Freistellungen für den privaten Bereich. Nach Unterabschnitt 1.1.3.1 a) des ADR darf nämlich der Transport von Patronen ohne Einhaltung der komplizierten Vorschriften unter gewissen Randbedingungen durchgeführt werden.

Diese Randbedingungen sind:

Der Beförderungsvorgang erfolgt durch Privatpersonen,
die Patronen sind einzelhandelsgerecht abgepackt,
(z. B. in einem geschlossenen Etui für Mengen bis 5 kg Bruttogewicht)
die Patronen sind für Freizeit und Sport bestimmt,

Der normale jagdliche Einsatz ist damit gewährleistet.

Allerdings hat der Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland diese praktikable Regelung der internationalen Vorschriften eingeschränkt.

Was bedeutet dies?

In der Anlage 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) wurde für den innerdeutschen Transport geregelt, dass für Fahrzeuge im Straßenverkehr, die in Deutschland zugelassen sind, die zuvor erwähnten internationalen Vorschriften (ADR) bei der Beförderung von Patronen nur bis zu 5 kg Bruttomasse pro Fahrzeug gelten. Wenn man nur alleine an den Kauf und die Beförderung von Jagd- oder Schrotpatronen denkt, so ist diese 5 kg – Grenze reichlich knapp bemessen. Ist es doch in den vergangenen Jahren gängige Praxis gewesen, dass beim Händler häufig Einheiten bis zu 10 kg (brutto) an Munition gekauft und anschließend befördert wurden.

Bei der Beförderung von mehr als 5 kg (brutto) Patronen sind u. a. folgende Bestimmungen zu beachten:

- Es ist eine gründliche Reinigung der Ladefläche (Kofferraum/Fahrgastraum) erforderlich.
- Das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer oder offenem Licht sind in den Fahrzeugen, in der Nähe der Fahrzeuge und beim Be- und Entladen verboten.
- Auf der Verpackung müssen folgende Angaben angebracht sein:
 - orange-farbiger Gefahrzettel
 - UN 0012
 - Patronen für Handfeuerwaffen oder Patronen für Waffen mit inertem Geschoss
- Die Ladung ist auf dem Fahrzeug so zu verstauen und zu sichern, dass sie ihre Lage während des Transportes nicht verändern kann. (Ladungssicherung)
- Es ist ein 2 kg Feuerlöscher der Brandklasse A, B und C mitzuführen.
- Die beladenen Fahrzeuge dürfen nicht unbewacht abgestellt werden



Bei Bedarf können die erforderlichen Gefahrzettel, als auch die Verpackung über die Fa. WECO Pyro GmbH, Wecostraße 6, 53783 Eitorf (Tel. 02243/883161, Fax / 883189) bezogen werden.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.

In der Verantwortlichkeit stehen sowohl Jäger, Sportschützen als auch Händler.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einen ständigen Wandel unterliegen. Von daher ist es nicht auszuschließen, dass mittelfristig mit einer Änderung der Bestimmungen zu rechnen ist.